

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. §34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine der **in Tabelle 1 genannten Erkrankungen** hat, darf es die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung (z. B. Kindergarten) nicht besuchen. Da es sich um **ansteckende bzw. infektiöse Erkrankungen** handelt, kann Ihr Kind andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Zudem können sich insbesondere Säuglinge und Kinder noch weitere **Folgeerkrankungen mit Komplikationen** zuziehen, da ihre Abwehrkraft bei einer Infektionskrankheit geschwächt ist.

Tabelle 1:

1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 4. Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
 5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
 7. Keuchhusten
 8. Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
 9. Masern
 10. Meningokokken-Infektion
 11. Mumps
 12. Paratyphus
 13. Pest
 14. Poliomyelitis
 15. Scabies (Krätze)
 16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
 17. Shigellose
 18. Typhus abdominalis
 19. Virushepatitis A oder E
 20. Windpocken
- Kopflausbefall
 - Infektiöse Enteritis (Durchfall) bei Kindern vor Vollendung des 6 Lebensjahres

In der Regel können Sie die in Tabelle 1 genannten Krankheiten nicht selbst feststellen. Wir bitten sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen, beispielsweise bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag oder anderen besorgniserregenden Symptomen bzw. Krankheitserscheinungen.

GE- Anlage 2 - § 34 Elternbelehrung

Der Arzt wird Ihnen -bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder nach Diagnosestellung- darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine der oben genannten ansteckenden Erkrankungen hat, so daß ein Besuch der Gemeinschaftseinrichtung verboten ist.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause in Ihrer Wohngemeinschaft eine andere Person an einer der in Tabelle 2 genannten ansteckenden Erkrankungen leidet, darf Ihr Kind ebenfalls nicht die Schule besuchen. Ihr Kind kann, ohne selbst krank zu sein, die Krankheitserreger schon aufgenommen haben und somit andere Personen anstecken.

Tabelle 2:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
6. Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

Ihr Arzt wird Ihnen -bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder nach Diagnosestellung bei der betroffenen Person in ihrer Wohngemeinschaft- darüber Auskunft geben, ob auch Ihr Kind zu Hause bleiben muß.

Nach durchgemachter Erkrankung werden manchmal die Krankheitserreger noch längere Zeit mit dem Stuhl oder in Tröpfchen beim Husten und Ausatmen „ausgeschieden“. Dadurch besteht die Gefahr, daß andere Kinder oder das Personal angesteckt werden können. Wenn Ihr Kind „Ausscheider“ eines der in Tabelle 3 genannten Krankheitserreger ist, darf es ebenfalls die Schule nicht besuchen.

Tabelle 3:

1. Vibrio cholerae
2. Corynebacterium diphtheriae
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella species
6. Enterohämorrhagische E. coli (EHEC)

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen mitteilen, ob Ihr Kind „Ausscheider“ ist. Ob und wann Ihr Kind wieder die Gemeinschaftseinrichtung besuchen darf, erfordert die Genehmigung des Gesundheitsamtes.

Falls Ihr Kind wegen einer der in den Tabellen 1 und 2 genannten Erkrankungen oder als Ausscheider der in Tabelle 3 genannten Krankheitserreger zu Hause bleiben oder wegen der Erkrankung sogar im Krankenhaus behandelt werden muß,

sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und uns die Diagnose mitzuteilen.

Nur dann können wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, daß Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bei vielen Infektionskrankheiten erfolgt eine Ansteckung bevor typische Krankheitszeichen oder Symptome auftreten. Somit kann Ihr Kind bereits andere Personen angesteckt haben, bevor bei ihm die ersten Krankheitszeichen auftreten. In diesem Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Bei den genannten ansteckenden Krankheiten (Tabellen 1 und 2) sowie ansteckenden Krankheitserregern (Tabelle 3) handelt es sich –mit **Ausnahme** des Kopflausbefalls und der Durchfälle bei Kindern unter 6 Jahren- um schwere Infektionskrankheiten (z. B. Diphtherie, Typhus, virusbedingte hämorrhagische Fieber) oder um in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufende Erkrankungen (z. B. Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Infektionen). Einige der Erkrankungen können bereits durch sehr geringe Erregermengen (z. B. Typhus, Shigellose, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli-Bakterien) übertragen werden. Bei weiteren Krankheiten ist es unwahrscheinlich, daß sie in Deutschland übertragen werden (virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung).

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Einmal handelt es sich um sogenannte **Schmierinfektionen** (z. B. Hepatitis A sowie viele Durchfälle). Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Weiterhin handelt es sich um **Tröpfchen- oder “fliegende” Infektionen** (z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten).

Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, daß in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen und deshalb Schutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann in Einzelfällen das Besuchsverbot durch das Gesundheitsamt sofort aufgehoben werden. Bitte bedenken Sie, daß ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.